

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 269.

Dienstag den 26 September.

1865.

Bekanntmachung.

Die Inhaber der verlorenen resp. abhanden gekommenen Pfandscheine Nr. 17697, 33071, 33327, 33396, 53998, 67069, 80497 und 89167 sämmtlich U, 7106, 7656, 12020, 14402, 24932, 25439, 31436, 34679, 34873, 40950, 42342, 49877, 63298, 63299, 71063, 72068, 72119 und 72452 sämmtlich V, werden hierdurch aufgefordert, sich damit unverzüglich bei unterzeichneter Anstalt zu melden, um ihr Recht daran zu beweisen oder dieselben gegen Belohnung zurückzugeben, widrigenfalls, der Leihhausordnung gemäß, die Pfänder den Anzeigern werden ausgeliefert werden.
Leipzig 25 September 1865.

Das Leihhaus zu Leipzig.

Die Giro-Anstalt der Leipziger Bank.

* Leipzig, 25. September. Die „Leipziger Bank“ hat, wie bereits von derselben öffentlich bekannt gemacht, die Absicht, mit nächstkünftigem 2. October eine Giro-Anstalt zu eröffnen, welche, zu Vermittelung und Erleichterung des Geldverkehrs bestimmt, den hiesigen Handlungshäusern, Fabrikanten, Gewerbetreibenden, Privaten, Behörden und Geld-Instituten zugänglich sein soll, in einzelnen Fällen aber auch auf Bewohner der nächstgelegenen Ortschaften ausgedehnt werden kann. Wir theilen im Nachstehenden die wichtigsten Bestimmungen des zu diesem Behufe erlassenen Regulativs mit.

Die Bewilligung eines Giro-Conto ist bei dem Directorium der Bank schriftlich nachzusuchen und kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Im Gewährungsfalle bestimmt das Bank-Directorium, ob und welche Caution der Aufzunehmende zu hinterlegen hat. Der Inhaber eines Giro-Conto hat bei dessen Eröffnung der Bank die Unterschriften seiner Associés, Procuristen und der im Giro-Verkehr zur Zeichnung für ihn Bevollmächtigten beizubringen, auch später hierin eintretende Veränderungen ungesäumt anzuzeigen. Der Inhaber eines Giro-Conto hat auf demselben jederzeit ein Guthaben von mindestens 100 Thlr. zu belassen und erklärt durch eine, diesen Bestand angreifende Disposition, daß er das Conto aufzugeben beabsichtigt.

Baares Geld, Leipziger Banknoten und Giro-Anweisungen werden der Anstalt zur Gutschrift auf Giro-Conto mit einer Note übergeben. Giro-Anweisungen, welche zur Gutschrift kommen sollen, sind mit dem Vermerk: „Gut auf Giro-Conto von . . .“ zu versehen.

Die Anstalt besorgt die Einziehung der ihr hierzu von den Conto-Inhabern girirt und in Posten, deren einzelne Stücke zusammen mindestens 100 Thlr. betragen, mit einem Verzeichniß übergebenen, in Leipzig zahlbaren und nicht über 8 Tage laufenden Wechsel und Anweisungen. Die Giro-Anstalt befaßt sich nur mit einmaliger Präsentation der Incasso-Papiere und giebt die uneingelöst gebliebenen, bei welchen sie Formalitäten zu besorgen nicht verpflichtet ist, spätestens am Morgen des dem Präsentationstage folgenden Werktages mit einer Note dem Einreicher zurück.

Baares Geld und Leipziger Banknoten werden sofort nach Ablieferung, zur Gutschrift übergebene Giro-Anweisungen nach Nichtigfinden, Incasso-Papiere nach Eingang, dem Einreicher gutgeschrieben. Das Guthaben wird nicht verzinst. Der Inhaber eines Conto kann über sein Guthaben, bis zu dem innezulassenden Bestand von 100 Thlr., jederzeit durch Baarbezüge, Giro-Anweisungen und Zahlungs-Ordres verfügen. Giro-Anweisungen sind auf Beträge von mindestens 100 Thlr. auszustellen. Der Conto-Inhaber hat die Blankets dazu von der Anstalt gegen Quittung zu entnehmen, und ist derselben für jeden Mißbrauch eines derartigen Blanketts verantwortlich. Der Inhaber einer Giro-Anweisung hat dieselbe innerhalb 8 Tagen vom Ausstellungs-Datum an der Anstalt zur Einlösung vorzulegen, bei Präsentation nach Ablauf der 8 Tage bis zum Verfluß von 4 Wochen vom Ausstellungs-Datum an aber 10/100 der angewiesenen Summe für deren längere Aufbewahrung zu entrichten. Nach Ablauf der 4 Wochen ist die nicht präsentirte Giro-Anweisung der Anstalt gegenüber ungiltig, und es kann dann nur derjenige, auf dessen Namen die Giro-Anweisung gestellt ist, aus derselben Ansprüche gegen den Aussteller herleiten.

Der Inhaber eines Giro-Conto kann seine Accepte so wie die

auf ihn laufenden oder bei ihm domicilirten Wechsel, Anweisungen und sonstigen Papiere, auf welche er Zahlung leisten will, durch den darauf gebrachten Vermerk: „Zu Lasten des Giro-Conto von . . .“ zur Einlösung gegen sein Guthaben an die Anstalt verweisen. Derartige Zahlungs-Ordres sind rechtzeitig vor dem Verfalltage der Anstalt zu avisiren. Die Thatsache, daß eine Giro-Anweisung oder ein an die Anstalt verwiesenes Papier sich im Besitze derselben befindet, giebt den Beweis der vollständigen und richtigen Einlösung. Das Contra-Buch dient zu fortlaufender Controlirung und wird von dem Conto-Inhaber verwahrt, der Anstalt aber, so oft nöthig, zu den von dieser zu machenden Einträgen vorgelegt. In dasselbe hat der Inhaber unverweilt die für sein Debet, die Anstalt die für sein Credit bestimmten Posten einzutragen. Eine in dem Contra-Buch einmal verzeichnete Giro-Anweisung, auch wenn sie nicht in Umlauf gesetzt ist, darf weder annullirt, noch stornirt, muß vielmehr an die Anstalt zur Gutschrift eingereicht werden. Nach Ablauf eines jeden Monats oder öfter ist das Contra-Buch bei der Anstalt zur Verifikation und zum Abschluß einzureichen. Ueber den sich ergebenden Saldo erfolgt gegenseitige Anerkennung der Richtigkeit. Ergiebt sich eine Rechnungsdifferenz zwischen der Buchführung der Anstalt und dem Conto-Inhaber, so ist letzterer verbunden, auf ergänzende Einladung sofort persönlich oder durch einen legitimirten Vertreter sich im Banklocale zur Verifikation einzufinden, widrigenfalls der Giro-Verkehr mit ihm suspendirt wird.

Die Giro-Anstalt ist an jedem Werktag von 9—12 Uhr Vormittags und von 2—5 Uhr Nachmittags dem Publicum geöffnet. Die Beamten der Giro-Anstalt werden verpflichtet, über den Verkehr bei derselben das strengste Geheimniß gegen Dritte zu bewahren; die Namen Derjenigen, welche, außer den für die Leipziger Bank im Allgemeinen zur Unterschrift Berechtigten, für die Giro-Anstalt zu zeichnen befugt sind, werden durch Anschlag im Banklocal und an der Börse zu Leipzig bekannt gemacht. Der Inhaber eines Conto hat für dasselbe an die Anstalt als Vergütung zu zahlen bei einem Jahres-Umschlag

	bis 100,000 Thlr.	Thlr. 30.
über 100,000 Thlr.	= 200,000	= 50.
= 200,000	= 300,000	= 70.
= 300,000	= 500,000	= 100.
= 500,000	= 1,000,000	= 150.
= 1,000,000	= 2,000,000	= 200.
= 2,000,000	= 4,000,000	= 300.
= 4,000,000	= 6,000,000	= 400.
= 6,000,000	= 8,000,000	= 500.
= 8,000,000	=	= 600.

Oeffentliche Gerichtsaktion.

Leipzig, 25. September. Der Uhrmachergehülfe Andreas Karl Herrmann Julius Wiersbichly aus Königsberg stand heute Vormittag vor dem Königl. Bezirksgericht unter der Anklage wegen Diebstahls und Unterschlagung. Bei einem hiesigen Uhrmacher seit Monat Januar d. J. in Arbeit stehend hat er geständig gemacht im Frühjahr 1865 aus dessen Geschäftslocale einen sog. Rollstuhl im Werthe von 5 Thlrn. sowie Ende Juli oder Anfang August d. J. zwei Taschenuhren im beziehentlichen Werthe von 15 und 2 Thlrn. aus einer in dem Schlafzimmer seines Prinzipals stehenden, angeblich unverschlossen gewesenen Commode heimlich entwendet und beim hiesigen Leihhause verpfändet. Weiter hatte